

I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung

der Gemeinde Hemme
Kreis Dithmarschen

§ 9

Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel, die sich

1. auf dem Grundstück der Gemeinde Hemme, Dorfstraße 8,
2. in Hemme, Ortsteil Zennhusen, am Gohweg zwischen den Grundstücken 14 und 16,
- und
3. am Feuerwehrgerätehaus in Hemme, Ortsteil Hemmerwurth, Op de Wurth 4,

befindet, während einer Dauer von einer Woche (Aushangfrist) bekannt gemacht. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

II.

Diese Satzung tritt am 06.07.2006 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen vom 13. Juni 2006 – Az: 201.022.03/047 erteilt.

Hemme, 21. Juni 2006
gez. Hans Peter Witt
(Bürgermeister)

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der I. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Hemme vom 09.07.2003 wird hiermit beglaubigt.

Hennstedt, 28.08.2008
Amt Kirchspielslandgemeinden Eider
Der Amtsvorsteher
Im Auftrag




Jens Kracht

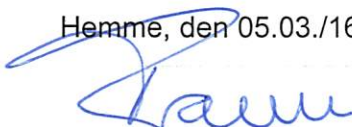
Gemeinde Hemme

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG

Begründung - Teil A
Begründung - Teil B Umweltbericht

Bearbeitet:
Hemme, den 05.03./16.07.2008



Landschaftsarchitekt
Dipl.-Ing. Matthias Frauen
Vossweg 29
25774 Hemme

Gemeinde Hemme

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG - TEIL A

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen	1
2. Ziel und Zweck der Planänderung	1
3. Städtebauliche Ordnung	1
4. Umweltbericht	3
5. Natur und Landschaft	3
5.1 Landschaftsplan	3
5.2 Eingriff / Ausgleich	4
6. Immissionen	5
7. Windmessungen	5
8. Energieeinspeisung	5
9. Vorflutleitungen	5
10. Denkmalschutz	6
11. Luftfahrt	6
12. Erschließung	6

1. Grundlagen

Die Gemeinde Hemme verfügt über einen Flächennutzungsplan. Zwischenzeitlich wurde die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme durchgeführt und zum Abschluss gebracht.

Die Gemeinde Hemme verfügt ebenfalls über einen festgestellten Landschaftsplan. In der Amtsverwaltung des Amtes KLG Lunden in Lunden kann der Landschaftsplan der Gemeinde Hemme während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Dort kann auch Auskunft über den Inhalt des Landschaftsplanes erteilt werden.

Die Zielsetzung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme kann nicht vollständig aus der Landschaftsplanung der Gemeinde Hemme entwickelt werden. Die Abweichung ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz zu begründen.

Zu der vorliegenden 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt, siehe **Ziffer 4. Umweltbericht** der BEGRÜNDUNG - TEIL A.

Auf der Grundlage des Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses sowie des Beschlusses über die Öffentlichkeitsbeteiligung der Gemeindevertretung der Gemeinde Hemme vom 05.12.2007 wurde die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 5 Baugesetzbuch entworfen und aufgestellt.

2. Ziel und Zweck der Planänderung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Hemme das Ziel, die Grundlage für die Bereitstellung einer Fläche zu schaffen, auf der eine zusätzliche Windenergieanlage errichtet werden kann. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes schließt unmittelbar nördlich an die Windenergieeignungsflächen der bestehenden Flächennutzungsplanung an.

Für diese Zielsetzung wird in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung eine entsprechende Fläche dargestellt.

3. Städtebauliche Ordnung

Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes, südlich der Kreisstraße 67. Im Norden grenzt die Rehm-Flehde-Bargen und im Osten die Gemeinde Stelle-Wittenwuth an. Der Abstand zur bebauten Ortslage Hemme beträgt ca. 1.500 m, der Abstand zu den bebauten Ortslagen Bargen und Wittenwuth beträgt ca. 900 m.

Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,25 ha. Die Flächen innerhalb des Änderungsbereiches werden mit Ausnahme der *Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Vorfluter* intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Südlich und westlich des Änderungsbereiches wurden bereits 13 Windenergieanlagen errichtet. In der Planzeichnung ist die Lage der nächstgelegenen Windenergieanlagen als *Windenergieanlage, Standort vorhandene Anlage*, dargestellt.

Die Gemeinde hat entschieden, in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung weitere *Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* darzustellen, um den Ausbau regenerativer Energien zu ermöglichen.

Die Darstellung erfolgt in der Weise, dass eine für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche als *Fläche für die Landwirtschaft (Grundnutzung)* dargestellt und mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung* überlagert wird.

Die durch die Gemeinde Hemme gewählte Abgrenzung *orientiert* sich an der Fortschreibung 2005 des *Regionalplans für den Planungsraum IV Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg*, in der eine Flächendarstellung als *Eignungsgebiet für Windenergienutzung* erfolgt ist.

Im Verhältnis zu den Darstellungen der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurde das bestehende Eignungsgebiet um ca. 50 m nach Norden erweitert. Im diesem Zusammenhang hat die Gemeinde entschieden, den bisher dargestellten Abstand von 300 m zwischen den dargestellten Flächen *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen* und dem nördlich des Änderungsbereiches gelegenen Wohnhaus des landwirtschaftlichen Betriebes auf 250 m zu reduzieren. Diese geringfügige Unterschreitung des im Bezugserrlass vom 04.07.1995 festgelegten 300 m - Abstandes ist mit den Zielen der Raumordnung nur unter der Voraussetzung vereinbar, dass das betroffene Wohnhaus ausschließlich vom Betreiber der Windkraftanlage als Betriebsinhaber-Wohnung genutzt wird. Wenn zwischen dem Betreiber der Windkraftanlage und dem Bewohner/Eigentümer des betroffenen Gebäudes weitgehende Identität besteht, greift das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme, auf das sich im Wesentlichen die Bemessung des Abstandes begründet, nicht. In diesem Fall weicht der 300 m - Abstand zur Abgrenzung des Eignungsgebietes einer maßstabsbedingten Unschärfe in der Schraffur der Eignungsgebiete im Regionalplan.

Der Grundriss des betroffenen Wohngebäudes ist so gestaltet, dass sich die Schlafräume nach Norden, auf der Windenergieanlage abgewandten Seite des Gebäudes, befinden. Zwischen den Wohnräumen und dem geplanten Anlagenstandort befinden sich zudem Gehölzbestände, die zu einer Sichtverschattung der Windenergieanlage führen.

Die Sicherstellung der Betreiber-Bewohner-Identität wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens durch die Eintragung einer entsprechenden Baulast gewährleistet. Mit der Baulast wird ebenfalls sichergestellt, dass bei einem Eigentümerwechsel die Wohnnutzung entsprechend aufzugeben ist. Durch die Betreiber-Bewohner-Identität hat der Anlagenbetreiber jederzeit einen Einfluss auf den Betrieb der Windenergieanlage.

Das nordöstlich des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans befindliche Wohngebäude befindet sich ebenfalls im Besitz des Windkraftanlagenbetreibers. Der bestehende 300 m - Abstand des Eignungsgebietes

wird durch die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht unterschritten.

Die Darstellung der südlichen Grenze der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde unverändert aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hemme übernommen.

Um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen, so gering wie möglich zu halten, soll die Gesamthöhe der Windenergieanlage 100 m nicht überschreiten. Aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen im räumlichen Umfeld des Standortes wird der Eingriff in das Landschaftsbild durch die vorliegende Planung in seiner Wirkung erheblich reduziert. Vorgesehen ist eine Windenergieanlage mit horizontaler Drehachse und drei Flügeln.

Der Gemeinde ist bekannt, dass die dargelegte Höhenbegrenzung der Windenergieanlagen keine Bindungswirkung für die Genehmigung der Windenergieanlagen entfalten kann.

4. Umweltbericht

Zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde eine *Umweltprüfung* nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch durchgeführt. In ihr sind die *Belange des Umweltschutzes* nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch und § 1a Baugesetzbuch die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung ermittelt und in einem *Umweltbericht* beschrieben und bewertet worden.

Nach § 2 a Baugesetzbuch bildet der *Umweltbericht* einen gesonderten Teil der Begründung, siehe BEGRÜNDUNG - TEIL B .

5. Natur und Landschaft

5.1 Landschaftsplan

Wie bereits dargelegt, verfügt die Gemeinde Hemme über einen *festgestellten Landschaftsplan*.

Die mit der Bauleitplanung überplanten Flächen werden zur Zeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Somit wird hier ein Eingriff auf Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vorbereitet.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Hemme -Maßnahmen/Landschaftsentwicklung ist das überplante Gelände als *Grünland* dargestellt. Insofern wird bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes den Inhalten des Landschaftsplanes nicht Rechnung getragen. Daher ist das Abweichen von den Inhalten des Landschaftsplanes nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz zu begründen.

Die Gemeinde Hemme hat bei der Aufstellung 2. Änderung des Flächennutzungsplanes entschieden, hinsichtlich der Darstellung der *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung* von den Inhalten der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen. Aus Sicht der Gemeinde Hemme

werden im vorliegenden Fall mit dem Abweichen von den Inhalten der Landschaftsplanung die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Die Gemeinde hat der Nutzung der regenerativen Energie Windkraft einen Vorrang vor den Inhalten des gemeindlichen Landschaftsplanes eingeräumt. Im vorliegenden Fall wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung nur im Bereich des unmittelbaren Anlagenstandortes aufgegeben. Die Randbereiche werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Berücksichtigt hat die Gemeinde bei ihrer Entscheidung auch, dass der gemeindliche Landschaftsplan im überplanten Bereich sowie im Nahbereich des Plangebietes keine besonderen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorsieht. Aus Sicht der Gemeinde Hemme werden aufgrund der Abweichung von der Landschaftsplanung Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im vorliegenden Fall nicht erheblich beeinträchtigt.

Der durch die Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist am gewählten Standort vertretbar, da es sich um ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen handelt, die für die geplanten Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen.

Der vorhandene Vorfluter am südwestlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches wird durch die vorliegende Planung in seinem Bestand nicht verändert.

Die über die Planung vorbereiteten *Eingriffe in Natur und Landschaft* werden ausgeglichen.

5.2 Eingriff / Ausgleich

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die in § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch genannten Belange zu berücksichtigen. Belange des Umweltschutzes sind bei der Bauleitplanung gem. § 1 a Baugesetzbuch (Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) zu berücksichtigen.

Dazu gehört die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz, §1a Abs. 3 Baugesetzbuch / § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen.

Generell stellt die Änderung des Flächennutzungsplanes keinen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Jedoch werden aufgrund der Änderung Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet.

Bei den Planungen, die dieser Änderung des Flächennutzungsplanes folgen, sind die über die Planung vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft über die Flächennutzungsplanung und die Landschaftsplanung hinaus vertiefend zu bewerten, um so die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen abschließend festzulegen.

Im vorliegenden Fall verfügt der Windkraftanlagenbetreiber über geeignete Flächen, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkret benannt werden.

6. Immissionen

Aufgrund der Entfernung der in der Planzeichnung dargestellten Flächen *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung* zu den bebauten Ortslagen Hemme, Barga und Wittenwurth sowie den Einzelhäusern des Anlagenbetreibers ist eine Verträglichkeit zwischen den bestehenden Windenergieanlagen und der künftig zu errichtenden Windenergieanlage hinsichtlich des mit der Nutzung der Windenergieanlagen verbundenen Lärms grundsätzlich möglich. Auf die Regelungen zur Betreiber-Bewohner-Identität wird auf *Pkt. 3 Städtebauliche Ordnung* der vorliegenden Begründung verwiesen.

Zu berücksichtigen sind auch Schattenwurf-Effekte, die durch die Windenergieanlagen verursacht werden und auf die umgebende Bebauung einwirken können.

Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Standort für eine Windenergieanlage planerisch vorbereitet. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Immissionen Schall- und Schattenwurf unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen abschließend bearbeitet.

Aus Sicht der Gemeinde Hemme sind damit die auf der Planungsebene Flächenutzungsplan zu berücksichtigenden Belange des Immissionsschutzes hinreichend beachtet.

7. Windmessungen

Die Messung von Windgeschwindigkeiten im Plangebiet wurde durch die Gemeinde nicht veranlasst. Aufgrund der Lage des Standortes und den bereits im Betrieb befindlichen Windenergieanlagen ist jedoch von einem ausreichenden Windpotential zum Errichten und dauerhaftem Betrieb von Windenergieanlagen auszugehen.

8. Energieeinspeisung

Es ist vorgesehen, die durch die Windenergieanlagen erzeugte Energie in das vorhandene Stromversorgungsnetz einzuspeisen. Die hiermit im Zusammenhang stehenden Fragen sind im Rahmen der Realisierung der Planung durch den Betreiber der Windenergieanlage abschließend zu klären.

9. Vorflutleitungen

Am südwestlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ein Vorfluter des Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen.

Bei der weiteren Projektrealisierung wird ein mindestens 5,0 m breiter Räum- und Unterhaltungstreifen am Vorfluter erhalten.

10. Denkmalschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie im Nahbereich sind keine Kulturdenkmale bekannt.

11. Luftfahrt

Der *Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Betriebssitz Kiel* wird als *Luftfahrtbehörde* an der Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt.

12. Erschließung

Die Erschließung des Standortes ist über eine vorhandene Zufahrt von der Kreisstraße 67 (*Vossweg*) vorgesehen.

Eine Benutzung von Gemeindestraßen und -wegen ist nicht erforderlich.

Gemeinde Hemme

2. Änderung des Flächennutzungsplanes

BEGRÜNDUNG - TEIL B

Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung	1
1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes	2
1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 16 bis 20 Landesnaturschutzgesetz	2
1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung	3
1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope	3
1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften	3
1.2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen	4
1.2.6 Unfallrisiko	4
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	4
2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens	4
2.1.1 Siedlung und Erholung	5
2.1.2 Landwirtschaft	6
2.1.3 Verkehr	6
2.1.4 Ver- und Entsorgung	7
2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft	7
2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	7
Baubedingte Beeinträchtigungen	8
Anlagebedingte Beeinträchtigungen	8
Betriebsbedingte Auswirkungen	8
2.2.1 Menschen	8
2.2.2 Tiere und Pflanzen	9
2.2.3 Boden	10
2.2.4 Wasser	11
2.2.5 Luft und Klima	11
2.2.6 Landschaft	12
2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter	13
2.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	13
2.3.1 Vermeidung	13
2.3.2 Verringerung	13
2.3.3 Ausgleich	13

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten	14
2.5 Kumulierende Vorhaben	14
3. Zusätzliche Angaben für die Erstellung des Umweltberichtes	15
3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten	15
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	15
3.3 Zusammenfassung	16

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes und der Ziele der Bauleitplanung

Mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes verfolgt die Gemeinde Hemme das Ziel, die Grundlage für die Bereitstellung einer Fläche zu schaffen, auf der eine zusätzliche Windenergieanlage errichtet werden kann. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes schließt unmittelbar nördlich an die Windenergieeignungsflächen der bestehenden Flächennutzungsplanung an.

Vorgesehen ist der Bau einer Windenergieanlage mit einer Höhe < 100 m.

Der Änderungsbereich liegt im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes, südlich der Kreisstraße 67. Im Norden grenzt die Rehm-Flehde-Bargen und im Osten die Gemeinde Stelle-Wittenwurth an. Der Abstand zur bebauten Ortslage Hemme beträgt ca. 1.500 m, der Abstand zu den bebauten Ortslagen Bargen und Wittenwurth beträgt ca. 900 m.

Flächen für die Landwirtschaft -Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung-

Südlich und westlich des Änderungsbereiches wurden bereits 13 Windenergieanlagen errichtet. In der Planzeichnung ist die Lage der nächstgelegenen Windenergieanlagen als *Windenergieanlage, Standort vorhandene Anlage*, dargestellt.

Die Gemeinde hat entschieden, in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung weitere Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen darzustellen, um den Ausbau regenerativer Energien zu ermöglichen.

Die Darstellung erfolgt in der Weise, dass eine für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignete Fläche als *Fläche für die Landwirtschaft* (Grundnutzung) dargestellt und mit der zusätzlichen Nutzungsmöglichkeit *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung* überlagert wird.

Die Fläche des Änderungsbereiches beträgt ca. 0,25 ha.

Der Umweltbericht wird auf Grundlage einer im Bauleitplanverfahren durchzuführenden Umweltprüfung erstellt und berücksichtigt in besonderem Maße die Belange des Umweltschutzes. Er ist Bestandteil der Begründung und soll die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt ermitteln.

Auf Grundlage des GESETZ ÜBER DIE UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (UVP) ist gemäß § 14 b UVP für die Bauleitplanung nach den §§ 6 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) eine strategische Umweltprüfung erforderlich (Anlage 3 UVP, Nr. 1.8). Diese Umweltprüfung erfolgt gemäß § 17 UVP im Aufstellungsverfahren der Bauleitplanung nach den Vorschriften des BauGB.

Im vorliegenden Fall deckt der Umweltbericht inhaltlich die Anforderungen an eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVP des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ab, da es sich, aufgrund der bestehenden 13 Anlagen, um die Änderung einer Windfarm handelt.

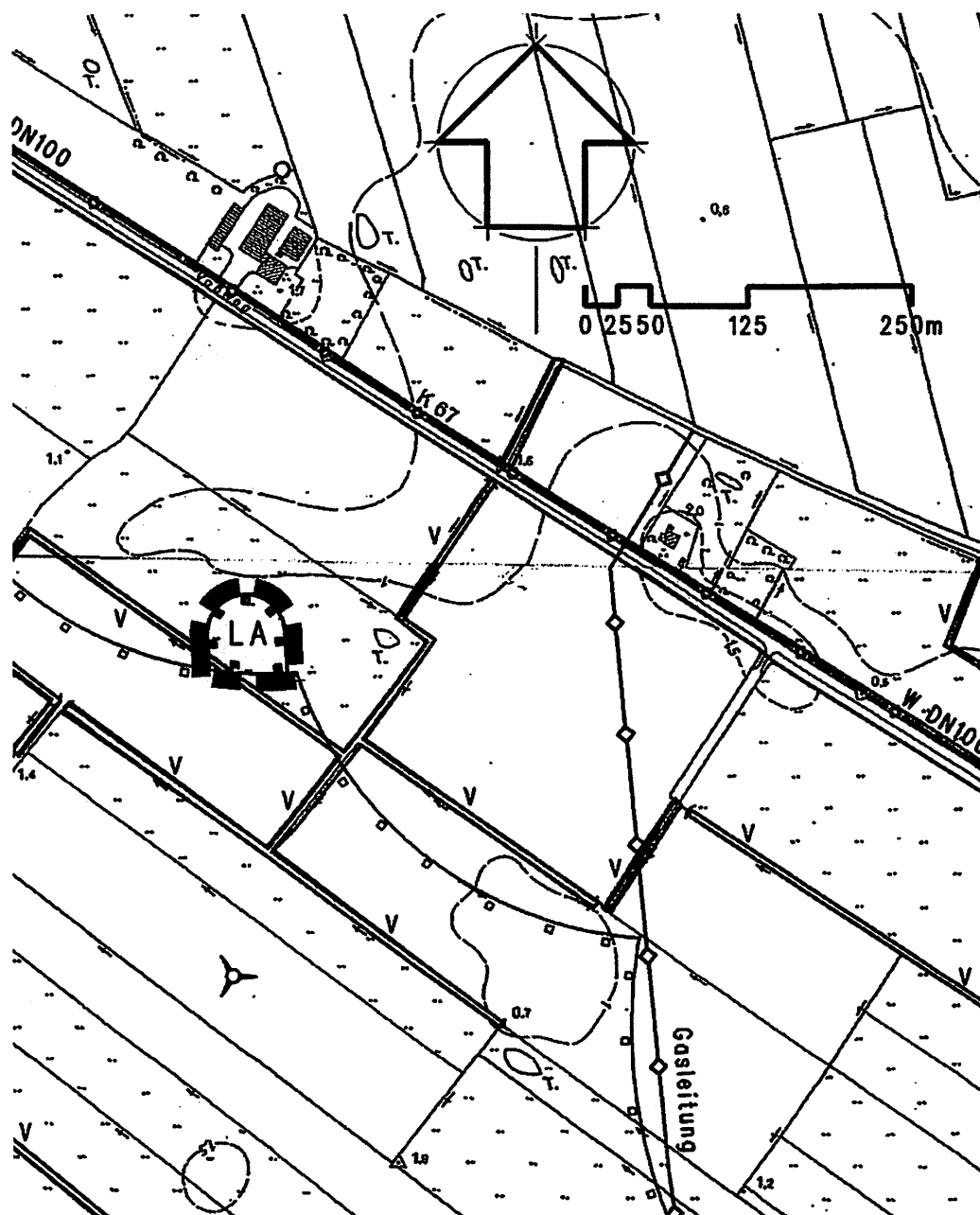


Bild 1 - Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches (unmaßstäblich)

1.2 Darstellung der Ziele des Umweltschutzes

1.2.1 Nationale Schutzgebiete gemäß §§ 16 bis 20 Landesnaturschutzgesetz

Durch die vorliegende Planung werden keine Naturschutzgebiete (§ 16), Biosphärenreservate (§ 17), Landschaftsschutzgebiete (§ 18), Naturparke und Naturerlebnissräume (§ 19) sowie Naturdenkmale (§ 20) berührt.

1.2.2 Schutzgebiets- und Biotopverbundplanung

Landesweite Ebene

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV enthält für das Plangebiet keine Darstellung für das landesweite Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem.

Regionale Ebene - Landschaftsplanung

Im Landschaftsplan der Gemeinde Hemme -Maßnahmen/Landschaftsentwicklung- ist das überplante Gelände als Grünland dargestellt. Insofern wird bei der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes den Inhalten des Landschaftsplanes nicht Rechnung getragen. Daher ist das Abweichen von den Inhalten des Landschaftsplanes nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Landesnaturschutzgesetz zu begründen.

Die Gemeinde Hemme hat bei der Aufstellung 2. Änderung des Flächennutzungsplanes entschieden, hinsichtlich der Darstellung der *Umgrenzung von Flächen für das Errichten von Windenergieanlagen, Zusatznutzung* von den Inhalten der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen. Aus Sicht der Gemeinde Hemme werden im vorliegenden Fall mit dem Abweichen von den Inhalten der Landschaftsplanung die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Die Gemeinde hat der Nutzung der regenerativen Energie Windkraft einen Vorrang vor den Inhalten des gemeindlichen Landschaftsplanes eingeräumt. Im vorliegenden Fall wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzung nur im Bereich des unmittelbaren Anlagenstandortes aufgegeben. Die Randbereiche werden weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Berücksichtigt hat die Gemeinde bei ihrer Entscheidung auch, dass der gemeindliche Landschaftsplan im überplanten Bereich sowie im Nahbereich des Plangebietes keine besonderen Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorsieht. Aus Sicht der Gemeinde Hemme werden aufgrund der Abweichung von der Landschaftsplanung Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege im vorliegenden Fall nicht erheblich beeinträchtigt.

Aus Sicht der Gemeinde ist es im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen des Landschaftsplanes abzuweichen, da im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung bereits die grundsätzliche Eignung des Plangebietes für die Windenergienutzung herausgearbeitet worden ist und innerhalb der bisherigen Eignungsfläche bereits Windkraftanlagen zur Nutzung regenerativer Energien vorhanden sind.

1.2.3 Gesetzlich geschützte Biotope

Der gesetzliche Biotopschutz ist durch die naturschutzrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Bundesländer geregelt.

Im vorliegenden Fall werden keine geschützten Biotope gemäß § 25 Abs. 1 LNatSchG beeinträchtigt.

1.2.4 Festgelegte Umweltqualitätsnormen der Gemeinschaftsvorschriften

Die Umweltqualitätsnormen der europäischen Gemeinschaft werden durch mehrere Vorschriften geprägt. Primär ist die europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (WRRL) vom 22.12.2000 zu nennen.

Die für das Vorhaben wesentlichen Ziele der Wasserrahmenrichtlinie werden wie folgt zusammengefasst:

- Verschlechterungsgebot für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- flächendeckender Gewässerschutz für Oberflächengewässer und Grundwasser,
- Erreichen bzw. Erhalten eines „guten ökologischen und chemischen Zustandes“ der oberirdischen Gewässer einschließlich der Küstengewässer innerhalb von 15 Jahren.
- Gewässerbewirtschaftung nach Flusseinzugsgebieten.

Das Projektgebiet in der Gemeinde Hemme befindet sich gemäß vorläufiger Gebietseinteilung für die Wasserrahmenrichtlinie im Bearbeitungsgebiet Nr. 8 der *Eider* (Stand 07/2002). Eine Überschreitung der festgelegten Umweltqualitätsnormen ist nicht bekannt. Mit den Umweltqualitätsnormen (engl.: environmental quality standard = EQS) sollen Grenzwerte festgelegt werden, die den guten Zustand des Gewässers reflektieren und aus ökotoxikologischen Daten gewonnen werden. Es handelt sich dabei um die Konzentrationen von bestimmten Schadstoffen oder einer Schadstoffgruppe, die im Wasser, Sediment oder Organismus aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes nicht überschritten werden dürfen.

1.2.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Das mit der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitete Vorhaben führt nach Einschätzung der Gemeinde Hemme zu keiner Umweltverschmutzung oder zu einer Belästigung der Umwelt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch werden im Pkt. 2.1.1. und 2.2.1 näher betrachtet.

1.2.6 Unfallrisiko

Die Errichtung einer zusätzlichen Windkraftanlage führt unter Beachtung aller gesetzlichen und technischen Vorschriften und Anforderungen zu keiner Erhöhung des Unfallrisikos.

Die Technologie *Windkraft* ist ausgereift und die Handlungsabläufe sind standardisiert, sodass auch bzgl. der verwendeten Stoffe und Materialien kein erhöhtes Unfallrisiko besteht.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um intensiv genutzte Ackerflächen der Marsch. Im südwestlichen Randbereich des Plangebietes befindet sich ein marschtypischer Vorfluter.

Die übrigen Flächen im unmittelbaren Randbereich des Plangebietes sind durch die landwirtschaftliche Nutzung und die bestehende Windenergienutzung geprägt.

2.1.1 Siedlung und Erholung

WOHNEN

Der Änderungsbereich befindet sich im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes, südlich der Kreisstraße 67 (Vossweg). Der Abstand zur bebauten Ortslage Hemme beträgt ca. 1.500 m, der Abstand zu den bebauten Ortslagen Bargen und Wittenwuth beträgt ca. 900 m. Zusammenhängende Wohnnutzungen schließen nicht an das Plangebiet an.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Hemme ist in der Vergangenheit annähernd gleich geblieben.

Nördlich des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich zwei Wohngebäude des Windenergieanlagenbetreibers (siehe Begründung - Teil A, Pkt. 3).



Bild 2 - Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches mit geplantem Anlagenstandort

Die für die Wohnfunktion erforderlichen infrastrukturellen Einrichtungen befinden sich teilweise in der Gemeinde Hemme, ansonsten in der Gemeinde Lunden sowie der Stadt Heide.

Die Wohnbereiche werden durch lockere Bebauung mit privatem Grün geprägt. An die Wohngrundstücke schließen fast überall ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Bei den weiteren Planungen ist darauf zu achten, dass zwischen den geplanten und den vorhandenen baulichen Nutzungen im Umgebungsbereich eine Verträglichkeit bzgl. der Schattenwurf- und Lärmbeeinträchtigungen hergestellt wird. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Standort für eine Windenergieanlage planerisch vorbereitet. Im nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die Immissionen Schall- und Schattenwurf unter Berücksichtigung der vorhandenen Windenergieanlagen abschließend bearbeitet.

GEWERBE

Innerhalb der Gemeinde Hemme befinden sich kleinere gewerbliche Nutzungen. Eine größere gewerbliche Ansiedlung ist innerhalb der Ortslage Hemme nicht vorhanden.

Um ein verträgliches Nebeneinander der Funktionen Gewerbe, Verkehr und Wohnen zu ermöglichen, sind die verschiedenen Emissionen zu beachten.

Immissionsschutzrechtliche Fachgutachten bzgl. der Gewerbeemissionen liegen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht vor und sind aufgrund der Abstände zum Plangebiet aus Sicht der Gemeinde auch nicht erforderlich.

ERHOLUNG

Die vorliegende Planung führt zu keiner Beeinträchtigung der bestehenden Erholungseinrichtungen und Wegeverbindungen. Das Plangebiet weist bereits 13 Windkraftanlagen auf, sodass nicht erstmalig eine Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung eintritt.

2.1.2 Landwirtschaft

Die Gemeinde Hemme geht davon aus, dass das geplante Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen sowie deren Nutzungsansprüche im vorliegenden Fall verträglich gestaltet werden kann, da der Anlagenbetreiber gleichzeitig Besitzer des geplanten Windenergiestandortes ist.

Die Flächengrößen und -zuschnitte im Randbereich der Ortslage Hemme sind überwiegend großräumig und entsprechen den Anforderungen der durch zunehmende Mechanisierung geprägten Betriebsstruktur.

Eine landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis dient der nachhaltigen Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der Leistungsfähigkeit des Bodens als natürliche Ressource (§ 17 Abs. 2 BBodSchG).

2.1.3 Verkehr

Die Erschließung des Standortes ist über eine vorhandene Zufahrt von der Kreisstraße 67 (Vossweg) vorgesehen. Eine Benutzung von Gemeindestraßen und -wegen ist nicht erforderlich.

Grundsätzlich erfolgt die Erschließung über vorhandene Straßen- und Wegeverbindungen.

2.1.4 Ver- und Entsorgung

WASSERVERSORGUNG

Die Gemeinde Hemme wird durch den *Wasserverband Norderdithmarschen* mit Trink- und Brauchwasser versorgt.

SCHMUTZWASSER

Das Schmutzwasser wird nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik gereinigt und anschließend in die Vorflut abgeleitet.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keiner Veränderung bestehender Schmutzwasseranlagen.

REGENWASSER

Die vorliegende Planung führt zu keiner Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses. Eine Veränderung der Regenwasserkanalisation ist nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

Am südwestlichen Rand des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich ein Vorfluter des Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen. Bei der weiteren Projektrealisierung wird ein mindestens 5,0 m breiter Räum- und Unterhaltungstreifen am Vorfluter erhalten.

GRUNDWASSER

Ein Grundwasserschon- oder -schutzgebiet ist nicht betroffen.

ABFALL

Die Abfallentsorgung in der Gemeinde Hemme wird über die *Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH* sichergestellt.

2.1.5 Kulturgüter und historische Kulturlandschaft

Schutztitel aus den Bereichen Denkmalschutz und Archäologie sind für den Änderungsbereich nicht bekannt.

Die Bedeutung des Änderungsbereichs für die kulturhistorische Landschaft bleibt aufgrund der Vornutzung durch bestehende Windenergieanlagen unter dem allgemeinen, für diesen Raum typischen Maß. Eine diesbezügliche besondere Bedeutung für das Plangebiet besteht nicht.

2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Eine Beeinträchtigung der Umwelt ist immer dann als erheblich zu bewerten, wenn sie erkennbare nachteilige Auswirkungen auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts hat und folglich deren Funktionsfähigkeit wesentlich stört.

Als Auswirkungen der Planung sind bau-, anlagen- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter zu unterscheiden. Die Beeinträchtigungen durch die Nutzung des Plangebietes werden wie folgt zusammengefasst:

Baubedingte Beeinträchtigungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen hängen von der Gesamtbauzeit der geplanten Windkraftanlage ab und resultieren aus dem dann laufenden Baubetrieb (befristete Wirkung).

Folgende Aspekte sind dabei im Wesentlichen zu betrachten:

- Beeinträchtigung des anstehenden Bodens als Lebensraum,
- Schallemission durch Baugeräte,
- Staubemission durch Baubetrieb und Bodenarbeiten,
- Beeinträchtigung unmittelbar an den geplanten Standort angrenzender Lebensräume (Acker),
- Einflüsse auf das kleinräumige Lebensraumgefüge durch Veränderungen des Reliefs.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen

Die anlagebedingten Beeinträchtigungen beziehen sich auf die Langzeitwirkung der baulichen Erweiterung durch das Errichten einer zusätzlichen Windenergieanlage. Dies betrifft sowohl die Baukörper (Turm, Rotor) wie auch des erforderlichen Zufahrtsweges.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen resultieren aus dem Betrieb und den möglichen Handlungsabläufen bei dem Betrieb einer Windkraftanlage und beziehen sich daher ebenfalls auf die Langzeitwirkung des Vorhabens.

Im vorliegenden Fall ist vorgesehen, im Änderungsbereich eine zusätzliche Windenergieanlage zu betreiben. In die Betrachtung einzustellen sind schalltechnische Emissionen sowie der Schattenwurf durch den Anlagenbetrieb.

Dennoch ist bei der baulichen Erweiterung auch die Entwicklung der Energieversorgung bzgl. der CO₂-Emission zu berücksichtigen, denn neben den potentiellen Beeinträchtigungen können ebenfalls positive Effekte durch eine Reduzierung der Schadstoffemission erreicht werden (*Treibhauseffekt*).

Die Darlegung der einzelnen Beeinträchtigungen erfolgt gegliedert nach Schutzgütern.

2.2.1 Menschen

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Baustellenbetrieb und Abgasentwicklung, insbesondere für die vorhandene Wohnnutzung im nördlichen Randbereich des Plangebietes.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die zusätzliche Windenergieanlagen könnte im Landschaftsraum als störend empfunden werden. Aufgrund der 13 vorhandenen Anlagen handelt es sich dabei um eine individuell subjektive Betrachtung.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die umweltverträgliche Energieversorgung des Schutzgutes Mensch ist ursächlich für den Bau einer zusätzlichen Windenergieanlage verantwortlich, sodass von einer Ver-

besserung der Versorgung mit regenerativen Energien durch die Bautätigkeit ausgegangen wird.

- Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Schallemissionen während des Anlagenbetriebes. Die Beeinträchtigung ist aufgrund der Betreiber-Bewohner-Identität allerdings nicht erheblich, da der Betreiber zu jedem Zeitpunkt eine Verfügungsberechtigung auf den Betrieb der Anlage besitzt.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Mensch* sind selbst bei Unterschreitung des 300 m - Abstandes gemäß Bezugserrlass vom 04.07.1995 sowie der GRUNDSÄTZE ZUR PLANUNG VON WINDKRAFTANLAGEN vom 25.11.2003 für das Wohngebäude des Anlagenbetreibers nicht zu erwarten.

2.2.2 Tiere und Pflanzen

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störfaktoren und Beunruhigung während der Bauzeit durch Verkehr, Lärm, Staub und Abgasentwicklung,
- potentielle Bodenverdichtung im Bereich des Wurzelhorizontes.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störung potentieller ökologischer Verknüpfungen,
- potentielle Beeinträchtigung durch eine Veränderung des Mesoklimas (Geländeklima),
- Vernichtung der Bodenflora als pflanzlicher Bestandteil des Edaphons (Gesamtheit der im Boden lebenden Organismen),
- Verlust des Lebensraumes Acker im Bereich des geplanten Anlagenstandortes.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Emissionen durch die bauliche Nutzung (Schall, Schattenwurf).

Im Bereich des geplanten Windkraftstandortes sind aufgrund der marschtypischen Flächenausstattung eines gehölzfreien Ackerstandortes und der Nähe der vorhandenen Windenergieanlagen keine kritischen Arten zu erwarten.

Es sind überwiegend Flächen betroffen, die Ubiquisten der Flora und Fauna einen Lebensraum bieten. Unter einem Ubiquisten versteht man eine Tier- oder Pflanzenart, die zumindest in einem Teil ihres Verbreitungsgebietes eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume besiedelt. Darunter sind oft auch artenarme Flächen, die stark durch menschliche Nutzung geprägt sind, wie etwa Agrarflächen der intensiven Landwirtschaft.

Potentielle Fledermausvorkommen (z. B. Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus) sind nicht zu erwarten, da diese Siedlungsstrukturen als Lebensraum beanspruchen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 25 Abs. 1 und 3 sind durch die Ausweisung des baulichen Erweiterungsflächen nicht betroffen.

Werden im Rahmen eines Eingriffs in Natur und Landschaft Biotope der streng geschützten Arten (wild lebende Tierarten, wild wachsende Pflanzenarten) nicht ersetzbar zerstört, ist auf Grundlage des § 19 Abs. 3 BNatSchG der Eingriff nur zulässig, wenn er aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Das deutsche Artenschutzrecht wird derzeit in Form einer *kleinen Novelle* des BNatSchG an die europarechtlichen Vorgaben (Art. 5 VRL, Art. 12, 13 FFH-RL) angepasst. Die Novelle des BNatSchG befindet sich im Gesetzgebungsverfahren.

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich auf die Vorgaben des §§ 42, 43 BNatSchG. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei Vorhaben, die im Rahmen der Bauleitplanung oder der Eingriffsregelung genehmigt werden, besonders geschützte Arten und alle streng geschützten Arten ohne europäischen Schutzstatus gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 42 Abs. 1 BNatSchG ausgenommen sind.

Damit beschränkt sich der artenschutzrechtliche Prüfgegenstand auf die Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL¹ und europäische Vogelarten gemäß VSch-RL².

Sollte es vorhabensbedingt zu einer Verwirklichung der Verbote des § 42 Abs. 1 kommen, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde, soweit die ökologische Funktion der vor dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der genannten Arten im räumlichen Zusammenhang nicht gewährleistet ist, gemäß § 43 Abs. 8 BNatSchG im Einzelfall, u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, sowie dem Fehlen einer zumutbaren Alternative eine Ausnahme zulassen. Sollte einer dieser Gründe nicht vorliegen, wäre bei Verwirklichung der Verbotstatbestände eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG grundsätzlich möglich.

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der bestehenden intensiven Ackernutzung des Plangebietes kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 42 BNatSchG erkennbar, sodass folglich weder die Beantragung einer Ausnahme noch die Beantragung einer Befreiung erforderlich wird.

Nachhaltige Trenn- und Zerschneidungseffekte bezüglich potentieller Austauschbeziehungen von Tierarten sind, aufgrund der Nähe zur vorhandenen Bebauung und der bestehenden Flächennutzung im Umfeld des Plangebietes, ebenfalls nicht zu erwarten.

2.2.3 Boden

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verlust von Lebensraum durch Versiegelung und Verdichtung von Flächen,
- Veränderung der Bodenstruktur durch Erdbewegungsmaßnahmen im Rahmen der Baumaßnahmen,
- Verdichtung der Randbereiche durch Baustellenverkehr.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Im vorliegenden Fall beträgt die Versiegelung für Zufahrtwege und sonstige Verkehrsflächen ca. 2.000 m².

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)

² Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL)

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Bodens bei den zulässigen baurechtlichen Nutzungen können zzt. nicht abschließend beurteilt werden, da es sich um eine Angebotsplanung handelt.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden sind grundsätzlich wesentlich, aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Hemme für die Erweiterung der Windkraftnutzung aber unvermeidbar. Ein Ausgleich dieses Eingriffes ist nur durch eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktion oder durch die Nutzungsaufgabe einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche möglich. Die detaillierte Festlegung des Ausgleichs erfolgt im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windkraftanlage.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Regelwerke auf das Schutzgut *Boden* nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.2.4 Wasser

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Aufgrund der zu erwartenden Grundwasserstände sind keine baubedingten Beeinträchtigungen zu erkennen. Sollte während der Fundamentierungsarbeiten dennoch eine Grundwasserabsenkung erforderlich werden, wäre diese lokal und zeitlich begrenzt.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Verminderung der Grundwasserneubildung durch Vollversiegelung,
- Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses.

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- mögliche Anreicherung von Schadstoffen in den dafür vorgesehenen Rückhaltebereichen (Sachverhalt ist im vorliegenden Fall zu vernachlässigen),
- zusätzliche Maßnahmen der Oberflächenwasserableitung (Sachverhalt ist im vorliegenden Fall ebenfalls zu vernachlässigen).

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass von den projektierten Vorhaben keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut *Wasser* ausgehen.

GRUNDWASSER

- keine erkennbare Betroffenheit -

2.2.5 Luft und Klima

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Staubemissionen durch den Baubetrieb,
- Abgasemissionen der Baugeräte.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Mesoklimatische Veränderungen durch langwellige Abstrahlung der teil- und vollversiegelten Wege- und Stellplatzflächen sowie der Anlagenbestandteile (Turm, Rotor),
- Schaffung mikroklimatischer Schwellen durch Veränderungen des Reliefs (potentielles Abflusshindernis für Kaltluft durch Fundamentüberdeckung).

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Staubentwicklung durch Zunahme vollversiegelter Oberflächen,

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Luft* und *Klima* sind durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu erwarten. Vielmehr wird durch die Nutzung der regenerativen Windkraft eine Reduzierung der energiebedingten CO₂ - Emission angestrebt.

2.2.6 Landschaft

BAUBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Störung des Landschaftsbildes durch die visuelle Beeinträchtigung des Baustellenverkehrs, Materialzwischenlagerungen und Restmaterialien der Bauleistung (optische Störreize),
- Belastung der Landschaft durch Emissionen des Baustellenverkehrs (Lärm, Abgase) ⇒ nicht wesentliche Beeinträchtigung der landschaftsgebundenen Erholung.

ANLAGEBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Veränderung gewohnter bzw. vorhandener Sichtbeziehungen,
- Veränderung vorhandener Landschaftsbildstrukturen (Beeinträchtigung ist vor dem Hintergrund der bestehenden 13 Windkraftanlagen und der vorhandenen Gebäude nördlich des Plangebietes „im unteren bis mittleren Bereich“ einzustufen).

BETRIEBSBEDINGTE BEEINTRÄCHTIGUNGEN

- Optische Störreize durch einen zusätzlichen vertikal drehenden Rotor.

Die Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes führt nach derzeitiger Einschätzung zu einer Veränderung des Orts- bzw. Landschaftsbildes. Diese Änderung ist allerdings nicht wesentlich, da aufgrund der Planungsabsicht der Gemeinde Hemme (Windkraftanlagen im unmittelbaren räumlichen Anschlussbereich) keine isoliert stehenden Anlagen entstehen. Die Flächenerweiterung für die Windkraftnutzung erfolgt im nördlichen Randbereich bestehender Windenergieanlagen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist unter Berücksichtigung des Anlagenbestandes nicht vorhanden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Landschaft* sind, auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch bereits vorhandene Windkraftanlagen und Verkehrsanlagen, nicht zu erwarten.

2.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach Einschätzung der Gemeinde Hemme nicht betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut *Kultur- und sonstige Sachgüter* sind daher nicht erkennbar.

2.2.8 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme kann die Errichtung einer zusätzlichen Windkraftanlage zur Nutzung regenerativer Energien nicht erfolgen.

Die Erweiterung führt zu einer Reduzierung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe. Die unter Pkt. 2.2 ermittelten Einflüsse auf die Schutzgüter würden bei Verzicht auf die Planung entfallen.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

2.3.1 Vermeidung

Die durch die vorliegende Planung verursachten Auswirkungen auf die Umwelt sind nur dann zu vermeiden, wenn die Gemeinde Hemme auf die Erweiterung der bestehenden Windkraftnutzung verzichten würde. Entsprechend den veränderten Anforderungen an die Energieversorgung ist die Vermeidung weiterer Auswirkungen, d. h. Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Anlagenbau, nicht möglich.

2.3.2 Verringerung

Für die unvermeidbaren Auswirkungen der Planung ist das Minimierungsgebot zu beachten. Beeinträchtigungen sind so gering wie möglich zu halten. Als Minimierungs- bzw. Verringerungsmaßnahmen ist die Beachtung der nachstehend aufgelisteten Punkte erforderlich:

- Reduzierung der Bodenversiegelung auf das unabdingbar erforderliche Maß (Zufahrten, Aufstellplätze für Kräne etc.).
- Minimierung des Erschließungsaufwands durch Nutzung der vorhandenen Infrastruktur (vorh. Zufahrten, Lagerflächen, Wege), Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- Erhalt der vorhandenen Biotopstrukturen innerhalb des Plangebietes.
- Entwicklung eines Standortes im unmittelbaren Randbereich des bestehenden Windenergieeignungsgebietes, dessen Eignung für die Windkraft bereits im Rahmen der kommunalen Landschaftsplanung geprüft worden ist.

2.3.3 Ausgleich

Die verbleibenden und voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind auszugleichen (§ 1 a Abs. 3 BauGB).

Die Auswirkungen der städtebaulichen Planung auf Natur und Landschaft sind gemäß Vorgabe des Bundesnaturschutzgesetzes im Bauleitplanverfahren zu bearbeiten (§ 21 BNatSchG). Neben dem Ausgleich der Beeinträchtigungen ist nach dem Abwägungsgebot

über die Vorrangigkeit des Eingriffs der Ersatz der Eingriffe erforderlich (§ 8 Abs. 3 LNatschG).

Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5, 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Der Ausgleich kann auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, wenn dieses mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Die durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereiteten Beeinträchtigungen der Umwelt durch die vorgesehene Flächennutzung für die Windkraft erfolgen ausschließlich auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes stellt generell keinen Eingriff dar, bereitet aber als vorbereitender Bauleitplan einen solchen vor. Die Abwägung der bei der Bauleitplanung zu berücksichtigenden Belange nach §§ 1, 1a BauGB erfordert die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes.

Im vorliegenden Fall verfügt der Windkraftanlagenbetreiber über geeignete Flächen, die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens konkret benannt werden.

2.4 Alternative Planungsmöglichkeiten

Alternative Standorte sind aufgrund der bestehenden Eignungsfläche für die Windkraftanlagen nicht betrachtet oder näher untersucht worden. Im vorliegenden Fall wird eine intensive landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) überplant, die an bestehende bauliche Strukturen (vorh. WKA, landwirtschaftlicher Betriebe, Einzelgebäude) anschließt.

Dies hat die Gemeinde Hemme veranlasst, die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen, um so die Voraussetzung für die Erweiterung der vorhandenen Windkraftanlagen um eine Anlage zu schaffen.

2.5 Kumulierende Vorhaben

Nach Angabe des Staatlichen Umweltamtes Schleswig werden westlich der Bundesstraße 5 drei weitere Windenergieanlagen geplant, für die derzeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Nach Rücksprache mit dem beauftragten Planungsbüro sind nach derzeitigem Bearbeitungsstand keine Kriterien zu erkennen, die auf eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung der Umwelt schließen lassen und somit einer Zulässigkeit des Vorhabens im Wege stehen.

Ca. 800 m südlich des räumlichen Geltungsbereiches ist der Bau einer 14. Windenergieanlage bereits genehmigt, die Anlage ist bisher allerdings nicht errichtet worden. Die Einzelfallprüfung gemäß § 3 c UVPG vom 19.09.2006 hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

3. Zusätzliche Angaben für die Erstellung des Umweltberichtes

3.1 Technische Verfahren und Schwierigkeiten

Die Bearbeitung des Umweltberichtes zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme ist auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) erfolgt. Zusätzlich wurden die Inhalte des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) herangezogen.

Weiterreichende Fachgutachten sind nach bisheriger Einschätzung der Gemeinde Hemme zur Erstellung des Umweltberichts auf der Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Schwierigkeiten sind bei der Bearbeitung der Umweltprüfung nicht aufgetreten. Grundlagenmaterial und Fachplanungen, die für die Ermittlung der Beeinträchtigungen relevant waren, standen zur Verfügung.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei der Durchführung der Bauleitplanung auf die Umwelt, das sog. Monitoring, sollen die Gemeinden frühzeitig in die Lage versetzen, unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen der Planung zu erkennen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen.

Die Schwere der Auswirkungen hängt unmittelbar von der Beurteilung der Erheblichkeit für die Umwelt ab. Wie die bisherigen inhaltlichen Ausführungen dargelegt haben, sind keine schweren und nachhaltigen Auswirkungen durch die vorbereitende Bauleitplanung zu erwarten, die einer detaillierteren Untersuchung des Wirkungsgefüges zwischen den Schutzgütern bedürfen.

Die Zuständigkeit der Gemeinde für die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung, sofern eine Erheblichkeit vorliegt, ist im § 4 c BauGB gesetzlich festgeschrieben.

Die Gemeinde kann dabei die nachstehend genannten Überwachungsmaßnahmen für das Monitoring nutzen:

- Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Umsetzung der Bauleitplanung.
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung.
- Beachtung der ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1 a BauGB sowie Berücksichtigung der Grundsätze gemäß § 1 Abs. 7 BauGB bei der Umsetzung der Planung.
- Die Gemeinde Hemme ist selbst Träger der Bauleitplanung, sodass sichergestellt ist, dass die Ergebnisse der vorliegenden raumbedeutsamen Planungen, z. B. des Landschaftsplans, berücksichtigt und umgesetzt werden.
- Überwachung der Umsetzung der im Rahmen der vorliegenden Umweltprüfung ermittelten Grundsätze auf dem WEA - Standort durch die Gemeinde.

Im vorliegenden Fall liegt nach den Ergebnissen der Umweltprüfung in der Bauleitplanung keine Erheblichkeit vor, sodass Maßnahmen zur Überwachung der Auswirkungen nicht zwingend erforderlich werden.

3.3 Zusammenfassung

Die Auswirkungen des projektierten Vorhabens sind, nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen aufgegliedert, erfasst worden. Die ermittelten Auswirkungen werden im Zuge der Realisierung auftreten, wobei zu den einzelnen Intensitäten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung keine abschließende Bewertung abgegeben werden kann.

Die Beurteilung der voraussichtlichen, auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erkennbaren, Umweltauswirkungen ist anhand einer Umweltprüfung erfolgt.

Die aufbereiteten Daten der Schutzgüter sind dabei für den Änderungsbereich bewertet und die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt geprüft worden. Eine Erheblichkeit einer Beeinträchtigung liegt immer dann vor, wenn diese dauerhaft ist.

Die Umweltprüfung führt keine summarische Bewertung der positiven und negativen Wirkungen einer Planung durch. Vielmehr ist die Frage zu beantworten, ob durch die Planung erhebliche oder in der Summe nachhaltige, dauerhafte Beeinträchtigungen verursacht werden.

Aufgrund der durchgeführten Umweltprüfung stuft die Gemeinde Hemme die Umweltauswirkungen, die durch die vorliegende 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ermöglicht werden, als **nicht erheblich** ein.

Die Begründung (Teil A und B) wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 05.03./16.07.2008 gebilligt.

Hemme, den

24.08.08



- Bürgermeister -



Auszug aus dem Info-Blatt des Amtes KLG Eider vom 10.11.2008,
Nr.: 23/2008

Gemeinde Hemme

Bekanntmachung des Amtes KLG Eider für die Gemeinde Hemme

Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Gemeindevertretung in den Sitzungen am 05.03.2008 und 16.07.2008 beschlossene 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hemme für das Gebiet „südlich der Kreisstraße 67 (Vossweg), westlich der Kreisstraße 43 sowie westlich der bebauten Ortslage Barga“ mit Bescheid vom 10.10.2008, Az.: IV 642 - 512.111 - 51.47 (2.Ä.) nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Alle Interessierte können die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung in der Dienststelle Tellingstedt des Amtes KLG Eider in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 8, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt/der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Tellingstedt, den 27.10.2008

Amt KLG Eider
Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

Gez. Hans Maaßen

Veröffentlicht im Info-Blatt des Amtes KLG Eider am 10.11.2008!

Für die Richtigkeit:

Amt Kirchspiellandgemeinden Eider

Der Amtsvorsteher

Im Auftrag
